

ANMELDUNG

Creating the new energy world: The smarter E Europe vereint vier Messen, die sich intensiv mit den Themen der neuen Energiewelt auseinandersetzen. Sie ist damit Europas größte energiewirtschaftliche Plattform.

BITTE MELDEN SIE SICH ZU EINER DER FOLGENDEN MESSEN AN:

- inter solar**
connecting solar business
Intersolar Europe, die weltweit führende Fachmesse für die Solarwirtschaft
- ees**
electrical energy storage
ees Europe, Europas größte und internationalste Fachmesse für Batterien und Energiespeichersysteme
- POWER DRIVE**
Power2Drive Europe, internationale Fachmesse für Ladeinfrastruktur und Elektromobilität
- EMPOWER**
EM-Power Europe, die internationale Fachmesse für Energiemanagement und vernetzte Energielösungen

Wenn Sie an mehreren Messen mit je einer Standfläche teilnehmen wollen, nutzen Sie bitte für jede Messe jeweils ein eigenes Formular. Bitte die Anmeldung vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen, rechtsverbindlich unterschreiben und per Fax, Post oder E-Mail an die Solar Promotion GmbH senden. Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformulare bearbeitet werden können. Mit diesem Formular kann nur die Standfläche auf der oben gewählten Messe gebucht werden. Falls keine Messe ausgewählt wurde, die Zuordnung durch die getroffene Produktgruppenauswahl auf Seite 4 jedoch entweder eindeutig ist oder der Produktgruppen-Schwerpunkt bei einer Messe liegt, übernimmt der Veranstalter die Messezuordnung.

1 Angaben zum Unternehmen

Die Person, die personenbezogene Daten anderer Teilnehmer/beteiligter in dieses Formular einträgt, ist eigenständig dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO und damit eine Erlaubnis der eingetragenen Personen gegeben ist.

a) Aussteller

Firma _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Tel. (zentral) _____ Fax (zentral) _____

E-Mail (zentral) _____ Website _____

A. Geschäftsführung/Inhaber Frau Herr Divers Vorname _____ Nachname _____

E-Mail _____

B. Marketingleitung Frau Herr Divers Vorname _____ Nachname _____

E-Mail _____

C. Leitung PR Frau Herr Divers Vorname _____ Nachname _____

E-Mail _____

USt.ID Nr. (Europa inkl. Deutschland) _____

Der Aussteller wird mit diesen Angaben, nach der Zulassung durch die Veranstalter, Vertragspartner im Rahmen der oben gewählten Messe. Firmenname, Adressangaben und zentrale Kontaktdaten werden in die Ausstellerliste der gewählten Messe und The smarter E Europe übernommen (siehe blau hinterlegte Formularfelder) und in Besuchergutscheine gedruckt (nur Firma). Kreuzt der Aussteller außerdem Produktgruppen der parallel stattfindenden Messen in der Nomenklatur an (siehe Seite 4), wird er zusätzlich in diese Ausstellerliste(n) übernommen. Der hier genannte Aussteller ist Leistungsempfänger und bestimmt damit die umsatzsteuerliche Handhabung. Unabhängig von einer hiervon abweichenden Rechnungsadresse erfolgt die Besteuerung der berechneten Leistungen aufgrund des genannten Ausstellers.

b) Ansprechpartner/Korrespondenzadresse wie unter 1a) angegeben A. B. C.

Firma _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Tel. (zentral) _____ Fax (zentral) _____

Webseite _____

 Ansprechpartner Frau Herr Divers Vorname _____ Nachname _____

Funktion im Unternehmen _____

E-Mail _____

Tel. (direkt) _____ Fax (direkt) _____

Wichtiger Hinweis: Der Aussteller bevollmächtigt den hier genannten Ansprechpartner, alle Erklärungen im Zusammenhang mit The smarter E Europe 2022 abzugeben und entgegenzunehmen (z.B. Standplatzierung, Ausstellerinformationsmailings, Bestellung von Aussteller-Tickets und Werbeunterlagen etc.). Der Aussteller trägt die Verantwortung, Änderungen des Ansprechpartners den Veranstaltern von The smarter E Europe 2022 schriftlich mitzuteilen. Eine Haftung der Veranstalter von The smarter E Europe 2022 für Fehler im Zusammenhang mit einer fehlenden oder verzögerten Kenntnisnahme durch den Vertragspartner scheidet in jedem Fall aus.

Die Korrespondenz zur The smarter E Europe 2022 erfolgt zu großen Teilen über die E-Mail Adresse des hier genannten Ansprechpartners.

 c) Rechnungsanschrift wie unter 1a) angegeben

Firma _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Tel. (zentral) _____ Website _____

Rechnung per E-Mail an _____
 Rechnung zu Händen von Frau Herr Divers Vorname _____ Nachname _____

Vertragspartner im Rahmen von The smarter E Europe 2022 bleibt der unter 1a) angegebene Aussteller. Er haftet ggfs. neben dem Rechnungsadressaten für sämtliche Forderungen. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung der Veranstalter und nur bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 150€ je Änderung und je Rechnung erhoben.

2 Bevorzugter Standtyp und gewünschte Standgröße

Wir bemühen uns, Ihre Wünsche bei der Standart und Standgröße zu berücksichtigen, können dies aber nicht zusichern. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standart und einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Buchung der Standgröße ist für den Aussteller bindend; für nachträgliche Verkleinerungen gelten die Rücktrittsbedingungen.

Halle¹ (Nur ganze Meter buchbar) 1-seitig offen (Reihe) 2-seitig offen (Ecke) Wir planen einen
zweistöckigen Stand
 x =
 Front m Tiefe m Standgröße m²
 3-seitig offen (Kopf) 4-seitig offen (Block)

Bemerkungen _____

1 Die Mietpreise entnehmen Sie bitte Seite 3 und die Rücktrittskonditionen Seite 7. Mit diesem Formular buchen Sie ausschließlich die Standfläche auf einer The smarter E Europe 2022 Messe. Die Kosten für Ihre Messebeteiligung können Sie hier kalkulieren: → www.TheSmarterE.de → Für Aussteller → Aussteller werden → Budgetplaner

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt nach gründlicher Prüfung aller Angaben und Wünsche. Abweichungen der zugewiesenen Platzierung gegenüber diesen Wünschen ergeben sich aus dem vorliegenden Gesamtbedarf sowie den tatsächlich vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten und berechtigen nicht zu einer Stornierung.

Mieten und Kosten

| Flächenmiete je m ² | Early Bird ¹ | Mitglied ² | Regulärer Preis |
|--------------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------|
| Reihenstand | 220€ | 235€ | 260€ |
| Eckstand | 234€ | 250€ | 275€ |
| Kopfstand | 244€ | 259€ | 285€ |
| Blockstand | 253€ | 269€ | 295€ |

¹ Early Bird: Gültig bei Anmeldung bis zum 31. Juli 2021.

² Mitglieder-Preis: Unternehmen, die sich zum Membership Program und zu einer Intersolar oder ees oder Power2Drive oder EM-Power innerhalb der letzten 12 Monate angemeldet haben, erhalten den Mitglieder-Preis. Bitte beachten Sie, dass ein rückwirkender Rabatt nicht möglich ist.

Bei Aufbau von doppelstöckigen Ständen wird ein Aufschlag in Höhe von 50% der überbauten Standfläche berechnet. Die Mindeststandgröße beträgt 9 m².

Nebenkosten für den Fachverbandsbeitrag, die Müllentsorgung und das Ausstellerverzeichnis sind auf Seite 6 (Ziff. 3) in den Ausstellungsbedingungen aufgeführt. Die Gewährung des Early Bird Preises ist an die Einhaltung der Zahlungsbedingungen gebunden. Sollte ein Zahlungsverzug laut Zahlungsbedingungen entstehen, verfällt dieser Preis. Mit der ersten Mahnung wird der reguläre Standmietenpreis bzw. Mitgliedspreis fällig.

Veranstaltungsort

Messe München
Messegelände, 81823 München

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten von The smarter E Europe Messen 2022 sind wie folgt:

- 11. Mai 2022, 9–18 Uhr
- 12. Mai 2022, 9–18 Uhr
- 13. Mai 2022, 9–17 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500€, und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Aufbautermine

Beginn des Aufbaus: Freitag, 6. Mai 2022, 7 Uhr
Beendigung des Aufbaus: Dienstag, 10. Mai 2022, 18 Uhr

Die Ausstellungshallen sind während der Aufbauzeit, ausgenommen am letzten Aufbautag, von 7–22 Uhr geöffnet. Stände, mit deren Aufbau bis 10. Mai 2022, 15 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Aussteller nicht geltend gemacht werden, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag bleiben bestehen.

Zusätzliche Aufbautage

Anfragen für zusätzliche Aufbautage müssen individuell geprüft werden, sind nicht in allen Hallen möglich und in jedem Fall kostenpflichtig.

Abbautermine

Beginn des Abbaus: Freitag, 13. Mai 2022, 18 Uhr
Beendigung des Abbaus: Montag, 16. Mai 2022, 18 Uhr

Die Ausstellungshallen sind während der Abbauzeit, ausgenommen am ersten und letzten Abbautag, von 7–22 Uhr geöffnet. Die Stände und Flächen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

3 Produktportfolio/Dienstleistungsangebot des Unternehmens, geplante Exponate bzw. Themen

Diese Angaben sind nur für den internen Gebrauch der Veranstalter und für Ihre Platzierung erforderlich. Es erfolgt keine Veröffentlichung.

Unser Unternehmen ist: Hersteller Zulieferer Händler Dienstleister Projekt-Entwickler/EPC Forschung

Zulassung, Exponate

Die Veranstalter entscheiden nach pflichtbewusstem Ermessen über die Zulassung als Aussteller. Sie sind berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihnen für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihnen zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen. Der Aussteller verpflichtet sich, die Veranstalter mit der Anmeldung über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Themen und Produkte ausreichend zu informieren. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt aufgrund dieser Informationen. Plant der Aussteller, mehrere Themen und Produkte auf seinem Stand auszustellen, so muss er den prozentualen Anteil der einzelnen Themen und Produkte angeben. Nur die angemeldeten und zugelassenen Themen und Produkte dürfen ausgestellt werden. Entspricht die geplante oder tatsächliche Präsentation auf der Veranstaltung nicht den im Vorfeld getätigten Angaben und passt der Aussteller seine Präsentation nicht innerhalb einer angemessenen, von den Veranstaltern gesetzten Frist den Angaben in der Anmeldung an, so sind die Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen und Materialien und Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Die Veranstalter behalten sich vor, bei Verschulden des Ausstellers eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche zu erheben und den Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Weitergehende Ansprüche der Veranstalter bleiben unberührt.



4 Für die von uns ausgestellten Exponate und Dienstleistungsangebote buchen wir folgende Produktgruppen zur Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis (bitte ankreuzen). **Fünf Produktgruppen sind kostenfrei** im Ausstellerverzeichnis-Pflichteintrag enthalten, **jede weitere** wird mit **100€ in Rechnung** gestellt. Sie dürfen aus dem gesamten Produktportfolio von The smarter E Europe Messen wählen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihr Produktgruppen-Schwerpunkt dem der angemeldeten Messe entspricht. Gegebenenfalls behalten sich die Veranstalter das Recht vor, Ihr Unternehmen einer anderen Messe zuzuordnen.

INTERSOLAR EUROPE**Photovoltaik****Solarzellen und Module**

- Solarzellen
- Kristalline PV Module
- Dünnschichtmodule

Systemtechnik

- Wechselrichter
- PV Monitoring, Mess- und Regelungstechnik
- Gebäudeintegration (BIPV)
- Inselssysteme, Offgrid-Systeme
- Solare Kleingeräte
- IKT, Software für PV

- Bauteile (Kabel, Steckverbindungen, Anschlussdosen etc.)

- Montagesysteme, Installationshilfen

- Nachführsysteme

Produktionstechnik

- Automatisierungstechnik
- Überwachungs- und Messtechnik
- Materialien und Zubehör
- Anlagen zur Herstellung von Ingots, Wafer, Rohmaterial-Polysilizium, UMG, etc.
- Anlagen zur Herstellung von Solarzellen, Modulen, Dünnschicht

Solarthermie

- Kollektoren, Schwimmbadabsorber
- Gebäudeintegration (Fassaden etc.)
- Prozesswärme
- Klimatisierung und Kühlung
- Produktionstechnik, Materialien und Zubehör

Solkraftwerke

- PV Anlagen für Wohngebäude
- PV Dachanlagen für gewerbliche und industrielle Anwendungen
- PV Freiflächenanlagen
- Betrieb und Wartung von Solarstromanlagen (O&M)
- Solarthermische Kraftwerke
- EPC Contracting/Projektentwicklung für Solarkraftwerke

EES EUROPE**Energiespeichertechnologien**

- Lithium-basierte Batterien
- Blei-basierte Batterien
- Redox Flow Batterien
- Andere Batterietechnologien
- Recycling/Second Use
- Brennstoffzellen
- (Ultra)Kondensatoren
- Power-to-Gas (Wasserstoff, Elektrolyse, Methanisierung, Infrastruktur etc.)
- Sonstige Energiespeichertechnologien

Komponenten und Ausrüstung für Energiespeichersysteme

- Batteriemanagementsysteme
- Leistungselektronik für Speichersysteme
- Batterietesting, Inspektionssysteme, Sicherheit
- Kühlung/Temperaturmanagement
- Batterie ladegeräte

Batterieproduktionstechnik/ Maschinen- und Anlagenbau

- Materialien
- Herstellung von Batteriezellen
- Batterie-Modulherstellung und Systemmontage/Assembling
- Integration/Automatisierungstechnik

Energiespeichersysteme

- Stationäre Anwendungen für Wohngebäude
- Stationäre gewerbliche und industrielle Anwendungen
- Stationäre Anwendungen für Energieversorger und Netzbetreiber
- Mobiler Einsatz mit niedrigen Leistungen (Smart Phones, Laptops, Tablets etc.)
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- EPC Contracting/Projektentwicklung für Energiespeichersysteme
- IKT, Software für Energiespeichersysteme

POWER2DRIVE EUROPE**Ladeinfrastruktur/Ladestationen**

- Wechselstrom-Ladesysteme (Wallboxen, Ladesäulen) bis 22 kW_{el} (AC)
- Ladesysteme >22 kW_{el} –150 kW_{el}
- High Power Charger, Ultraschnelllader (ab 150 kW_{el}, DC)
- Induktive Ladesysteme
- Wasserstoff-Tankstellen
- Steckersysteme, Ladekabel
- Vehicle-to-X, bidirektionales Laden
- Bezahlsysteme, IKT, Software
- EPC Contracting/Projektentwicklung für Ladeinfrastruktur
- Solarbetriebene Ladeinfrastruktur (Solar Carport, Solar Bikeport etc.)

E-Fahrzeuge (BEV, PHEV, FCEV)

- PKW
- Leichtfahrzeuge (Bikes, Scooter etc)
- Nutz- und Spezialfahrzeuge, Busse, Lastwagen
- Materialien für E-Fahrzeuge
- Antrieb(sstrang)
- Fahrzeugkomponenten
- Andere (z. B. Boote, Flugzeuge)

Antriebsbatterien

- für PKW
- für Leichtfahrzeuge (Scooter, Bikes, etc.)
- für Nutz- und Spezialfahrzeuge, Busse, Lastwagen
- für andere Fahrzeuge (Boote, Flugzeuge, Schiene)

Mobilitätsdienstleistungen

- Mobility as a Service (Transport, Leasing, Shuttle, Rental, Sharing, Pooling, Public Transport)
- Flotten- und Fuhrparklösungen

EM-POWER EUROPE**Smart Grids und****Integration Erneuerbarer Energien**

- Stromhandel und -vermarktung, Netze
- Stromhandel und -vermarktungsplattformen (Stromlieferung, Direkt- und Flexvermarktung)
- Netzsystemdienstleistungen
- Netzinfrastruktur (Transformatoren, Umspannstationen, Ortsnetzstationen)
- Betriebsführung für Mittel- und Niederspannungsnetze
- Smart Metering

Smart Renewable Energy

- Produkte und Lösungen für Smart Grids
- Produkte und Lösungen für Micro Grids
- Virtuelle Kraftwerke/Verbundkraftwerke
- Wetter- und Leistungs-/ Ertragsprognosen von EE-Anlagen
- Software zur Analyse u. Simulation von Energiesystemen

Intelligente Gebäude und Quartiere**Energiemanagement und Gebäudeautomation**

- Energiemanagement, -monitoring, -controlling
- Gebäudeautomation (Smart Home/Building)
- Software für Gebäudeplanung und -betrieb (BIM/CAFM)
- Sonstige Energieeffizienztechnologien (z. B. LED, WRG)

Dezentrale und erneuerbare Energieversorgung

- Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplung
- Biomassebasierte Heizsysteme
- Power-to-Heat und Umwandlung (z. B. Wärmepumpen)
- Kleinwindkraftanlagen
- System- und Anlagentechnik (z. B. Wärmespeicher, Pumpen)

Gewerbliche und Industrielle Energiedienstleistungen

- Flexibilitätsmanagement (Lastmanagement/Demand-Response)
- Energieeinkauf und Vertragsmanagement
- Energiecontracting
- CO₂-Bilanzierung, -Reduktion, -Ausgleich
- Auditierung und Zertifizierung
- Sonstige Energiedienstleistungen

MESSEÜBERGREIFENDE PRODUKTGRUPPEN

- Ingenieurdienstleistungen/Entwicklungen
- Beratung
- Forschung und Entwicklung
- Test- und Prüfinstitute
- Zertifizierung
- Staatliche Initiativen und Behörden
- Fachmedien, Verlage
- Aus- und Weiterbildung, Schulung
- Finanzdienstleistungen, Förderung, Versicherungen
- Verbände/Vereine
- Sonstige Erneuerbare Energien (Hydro etc.)

5 Bitte unterschreiben und per E-Mail an info@TheSmarterE.de senden

Vertragspartner und Veranstalter

Vertragspartner der Aussteller in Bezug auf die Ausstellungsfläche: FWTM GmbH & Co. KG im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg (USt-ID: DE 195919755).

Die Veranstalter haben das Recht, alle Rechte und Pflichten, die aus der vorliegenden Anmeldung erwachsen, auf einen oder mehrere von den Veranstaltern bestimmten Dritten zu übertragen. Mit Zusendung dieses Anmeldeformulars werden die Ausstellungsbedingungen, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien für das Messegelände München in ihrer jeweils aktuellen Version ausdrücklich anerkannt.

Nur vollständig ausgefüllte und händisch unterschriebene Anmeldeformulare können bearbeitet werden.

Ort, Datum

Firmenstempel des Ausstellers, rechtsverbindliche Unterschrift für den Aussteller

Name/Funktion des Unterzeichners beim ausstellenden Unternehmen in Druckbuchstaben

Veranstalter

Solar Promotion GmbH
Kiehnlestrasse 16
75172 Pforzheim
Tel.: +49 7231 58598-0
info@TheSmarterE.de
→ www.TheSmarterE.de



FWTM

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG
Neuer Messplatz 3
79108 Freiburg i. Br.
Tel.: +49 761 3881-3700
TheSmarterE@fwtm.de



Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
unter HRB 50 5055
Geschäftsführung: Markus Elsässer und Dr. Florian Wessendorf

Eingetragen beim Registergericht Freiburg
unter HRA 4323
Geschäftsführung: Hanna Böhme und Daniel Strowitzki

Mitgliedschaft



Zertifizierung





ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung und Zulassung

Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der jeweiligen Messe bzw. Ausstellung kommt mit der Zulassung durch die FWTM oder die damit beauftragte Solar Promotion GmbH zustande. Der Aussteller erhält dadurch das Recht, eine noch zuzuteilende Standfläche zum Zeitpunkt der Messe im Rahmen der Gesetze, der öffentlichen Sicherheit und der Hausordnung gem. Ziffer 16 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zu nutzen und an der Messe teilzunehmen. Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer können den Ausstellern ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Auflagen wie z. B. pandemiebedingte Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln etc. auferlegt werden. Solche Auflagen dürfen, soweit sie ohne behördliche Anordnung erlassen werden, jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Art oder einen bestimmten Ort des Messestandes. Die FWTM wird sich darum bemühen, bei der Standzuteilung die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Falls aus Gründen der Hallenaufplanung (u. a. bedingt durch die Branchengliederung, unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung) erforderlich, kann sie von der gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestehende Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur verbindlich, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FWTM z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren The smarter E Veranstaltungen gegen die Benutzungsordnung für das Münchener Messegelände oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch nach der Zulassung möglich. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

2. Flächenmiete, Zahlungsbedingungen

Die Flächenmietpreise entnehmen Sie bitte Seite 3 des Anmeldeformulars. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Die Standmiete wird in Rechnung gestellt, sobald die Standzuteilung erfolgt ist und damit die genaue Standgröße feststeht und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Veranstalter behalten sich vor, bereits unmittelbar nach der Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 50% der Standmiete nach dem in der Anmeldung angegebenen Standtyp und Standgröße in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 150€ je Änderung und Rechnung erhoben. Die Bezahlung der Standmiete (sowie ggf. des Entgeltes für die Zulassung von Unterausstellern) ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, die FWTM ihm eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, ist die FWTM berechtigt, nach eigener Wahl von diesem Vertrag zurückzutreten oder dem Aussteller – bei unveränderter Standort und -größe – einen anderen Standplatz zuzuteilen. Zur Sicherung ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die FWTM die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die FWTM die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Der Aussteller hat der FWTM jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen Auskunft zu geben. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut und zurückbehaltener Standeinrichtung wird von der FWTM nicht übernommen, es sei denn, dass der FWTM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die FWTM ist berechtigt, bei den Ausstellern, die bei der FWTM Serviceleistungen bestellt haben, die geschuldeten Serviceleistungen einschließlich der Listung von Ausstellern in Medien solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FWTM insbesondere auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat.

3. Nebenkosten

3.1 Fachverbandsbeitrag

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als Fachverbandsbeitrag je m² Standfläche 0,60€ berechnet. Die Beiträge werden als separater Posten in der Rechnung aufgeführt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

3.2 Ausstellerverzeichnis

In das Ausstellerverzeichnis werden sämtliche Aussteller mit der in der Anmeldung angegebenen Bezeichnung aufgenommen. Sofern die Anmeldung bis zum 30. März 2022 vorliegt, werden die Daten zudem im gedruckten Faltpapier (Event Guide) veröffentlicht. Abweichende Angaben bedürfen der Zustimmung der FWTM. Die Kosten für den Pflichteintrag betragen 175€, unabhängig von der Aufnahme in den gedruckten Event Guide. Weitere Eintragung- und Werbemöglichkeiten werden den Ausstellern gesondert angeboten und auf der Webseite → www.TheSmarterE.de und den Webseiten der einzelnen Messen ersichtlich sein. Die in der Anmeldung unter „Produktgruppen“ gemachten Angaben dienen der Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis. Bis zu fünf Kategorien sind im Ausstellerverzeichnis-Pflichteintrag enthalten, jede weitere wird mit 100€ berechnet.

3.3 Müllentsorgung

Für die Kosten der Müllentsorgung während der Veranstaltung wird eine Pauschale von 4,95€ pro Quadratmeter Standfläche berechnet. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Der Aussteller ist für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus selbst verantwortlich. Die Entsorgung von Verpackungs- und Standabaumaterialien sowie Bodenbelägen ist gesondert zu beauftragen und geht zu Lasten des Ausstellers.

3.4 Technische Leistungen

Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen (Gas, Wasser, Strom, Sanitär- und Telekommunikationsanschlüsse etc.) werden dem Aussteller auf Wunsch vorher bekanntgegeben und direkt zwischen dem Aussteller und dem Versorger abgerechnet. Anträge für solche Anschlüsse können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim entsprechenden Servicepartner eingehen. Bei Elektro- und Wasserinstallationen, Deckenabhängungen, Sicherheitsdienst, Reinigungspersonal sowie dem Einsatz von Arbeitsgeräten (Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen) dürfen nur die von der FWTM bezeichneten Servicepartner beauftragt werden. Für Serviceleistungen der Messe München GmbH (MMG), z. B. Elektro-, Wasser- und Telefonanschlüsse, die der Aussteller auf seinem Stand nach vorheriger rechtzeitiger Bestellung bis zu den in den Bestellformularen genannten Terminen in Anspruch nehmen kann, erhebt die MMG unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine pauschale Vorauszahlung in Höhe von 20€ pro Quadratmeter zuzüglich Umsatzsteuer. Die Serviceleistungsvorauszahlung wird in der Regel ca. 8 Wochen vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Technische Leistungen, die die MMG erbringt, werden direkt von der MMG gegenüber dem Aussteller abgerechnet und müssen auch gegenüber der MMG storniert werden.

Die Bestellformulare für technische Leistungen und zusätzliche Services sind ab Januar 2022 online abrufbar unter → www.TheSmarterE.de → Für Aussteller → Messeplanung → Technik und Services

4. Aussteller-Tickets und Aussteller-Cockpit

Für die Durchführungszeit der jeweiligen Messe erhalten die Aussteller kostenlos eine angemessene Anzahl an Aussteller-Tickets. Aussteller-Tickets werden nach Bezahlung der Standmiete und des Entgeltes für die Zulassung etwaiger Unteraussteller ausgegeben und müssen vom Aussteller aktiv bestellt werden. Aussteller-Tickets sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte abgegeben werden, z. B. an Personen oder Unternehmen, die auf dem Messegelände ohne entsprechende Zulassung der FWTM Waren feilbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen.

Aussteller-Tickets und zusätzliche Angebote von The smarter E Europe und den einzelnen Veranstaltungen können über das Aussteller-Cockpit gebucht werden. Die Zugangsdaten hierfür erhält der in der Anmeldung unter 1 b) genannte Ansprechpartner.

5. Standbelegung und Standnutzung

5.1 Standzuteilung und Hallenplanung

Die FWTM darf auch noch nachträglich Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung etwa aufgrund pandemiebedingter Auflagen oder deshalb erforderlich ist, weil die jeweilige Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die FWTM sind ausgeschlossen. Werden Lage, Art, Maße oder Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche nachträglich in einem dem Aussteller nicht mehr zumutbaren Umfang geändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der FWTM oder der damit beauftragten Solar Promotion GmbH vom Vertrag zurückzutreten.

Die FWTM ist berechtigt, die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände, die Lage der Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu ändern und sonstige zumutbare Veränderungen vorzunehmen.

Ansprüche gegen die FWTM können hieraus nicht abgeleitet werden.

5.2 Standgestaltung, Doppelstöckige Stände

Die Ausstattung der Stände ist Sache der Aussteller. Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen sowie Bodenbelag zwingend vorgeschrieben. Standaufbauten über 3m bedürfen einer gesonderten Genehmigung der FWTM. An der Standgrenze zum Nachbarn darf eine Bauhöhe von 6m nicht überschritten werden. Sämtliche Rückwände über 2,50m sind zum Nachbarn hin sauber und neutral zu halten. Nach einem Abstand von 2m zu den Standnachbarn darf bis auf 7,50m Höhe gebaut werden. Die Bauhöhe von 7,50m ist nicht an allen Standorten möglich. An einer Gangseite müssen mindestens 30% der Front offen gestaltet sein, nach maximal 6m muss ein mindestens 2m breiter Durchgang oder eine durchsichtig gestaltete Front vorhanden sein. Bei Wänden mit mehr als 6 m Breite ist das schriftliche Einverständnis des Standnachbarn einzuholen. Zur Vereinfachung der Einholung des erforderlichen, schriftlichen Einverständnisses des Standnachbarn leiten wir ggf. Namen und Telefonnummer des Ansprechpartners des Standnachbarn vor Ort weiter an den das schriftliche Einverständnis benötigenden Aussteller. Die



Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Lit. f DS-GVO. Unser berechtigtes Interesse folgt aus oben aufgelisteten Zwecken zur Datenerhebung. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Jegliche Sonderaufbauten sind der Messeleitung mindestens 3 Monate vor Messebeginn einzureichen. Doppelstöckige Ausstellungsstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der FWTM sowie ggf. der Genehmigung der zuständigen Behörden. Bei Aufbau von doppelstöckigen Ständen wird ein Aufschlag in Höhe von 50% der überbauten Standfläche berechnet.

5.3 Standbetreuung, Auf- und Abbau

Während der gesamten Dauer der jeweiligen Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung oder im Falle der Nichtteilnahme ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens jedoch 500€, zu verlangen. Die FWTM ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht besetzt halten, ein nicht zugelassenes Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, von der Beteiligung an zukünftigen The smarter E Veranstaltungen auszuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie der Geltendmachung sämtlicher der FWTM dadurch entstehenden Schäden bleibt unberührt.

5.4 Standnutzung außerhalb der Öffnungszeiten

Die Nutzung des Messestands außerhalb der Messeöffnungszeiten (z.B. für Besprechungen, Standpartys) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die FWTM und muss der FWTM mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden. Die Kosten für eine hierfür notwendige zusätzliche Hallenbewachung hängen von Standgröße und anwesender Personenzahl ab und müssen vom Aussteller getragen werden. Die Nutzung des Standes ist bis maximal 22 Uhr möglich.

5.5 Beeinträchtigung der Standnutzung

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder der Technischen Richtlinien verstoßen hat, ist er dennoch verpflichtet, die Standmiete in voller Höhe zu entrichten und der FWTM alle durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

6. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen. Hat der Aussteller den Wunsch, einen Unteraussteller zu beteiligen, muss dies über das entsprechende Formular auf www.TheSmarterE.de angemeldet werden. Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt, aber nicht im Vordergrund der Standpräsentation steht. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Wird die Beteiligung eines Unterausstellers genehmigt, so fällt eine Unteraussteller-Gebühr in Höhe von 175€ an. Nimmt der Unteraussteller an der Messe bzw. Ausstellung nicht teil, ist die Unteraussteller-Gebühr dennoch in voller Höhe zu entrichten. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Genehmigung zur Unterausstellung bei wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Hauptaussteller vom Vertrag mit dem Veranstalter zurückgetreten ist oder aus sonstigen Gründen nicht an der Messe bzw. Ausstellung teilnimmt. Die Aufnahme eines Unterausstellers ohne vorherige Genehmigung berechtigt die Veranstalter nach seiner Wahl, vom Hauptaussteller die sofortige Entfernung des nichtgenehmigten Unterausstellers zu verlangen oder den Vertrag mit dem Hauptaussteller nach erfolgloser Abmahnung fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller bleibt weiterhin verpflichtet, die vereinbarte Standmiete in voller Höhe zu zahlen. Der Veranstalter kann aber auch der Beteiligung eines bisher nicht genehmigten Unterausstellers am Veranstaltungstag zustimmen. In diesem Fall erhöht sich die Unteraussteller-Gebühr auf 360€. Zusatzleistungen und Leistungen für Unteraussteller können ausschließlich durch den Hauptaussteller gebucht werden und werden auch nur über den Hauptaussteller abgerechnet. Ein Vertrag zwischen der FWTM und dem Unteraussteller kommt nicht zustande. Der Hauptaussteller ist verantwortlich für die rechtzeitige Information seiner Unteraussteller über entsprechende Buchungsmöglichkeiten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Unteraussteller die Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Unteraussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Die gemeinsame Anmietung eines Gemeinschaftsstands durch mehrere Aussteller ist nicht möglich.

7. Anzeige von Mängeln

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der FWTM unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauzeitpunkt, schriftlich mitzuteilen, so dass die FWTM etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die FWTM.

8. Rücktritt/Vertragsaufhebung

Jede Anmeldung ist verbindlich. Ein Rücktritt durch den Aussteller ist nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen möglich. Besteht kein solcher Grund, ist die FWTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anmeldung auf Wunsch des Ausstellers zu stornieren. Die FWTM kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall entfällt der Anspruch der FWTM auf die Standmiete. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die FWTM berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die FWTM ist wahlweise berechtigt, eine pauschale Entschädigung (Stornopauschale) zu verlangen. Die Höhe der Stornopauschale hängt davon ab, wann der FWTM die (schriftliche) Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

| Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM | Höhe der Stornopauschale in % bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die der FWTM bei Vertragsdurchführung zustünden |
|---|---|
|---|---|

| | | |
|--------------|------------------|------|
| Bis einschl. | 15. Oktober 2021 | 10% |
| Nach dem | 15. Oktober 2021 | 25% |
| Nach dem | 14. Januar 2022 | 50% |
| Nach dem | 11. März 2022 | 100% |

Weist der Aussteller nach, dass der FWTM kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Stornopauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Zusätzlich zu der Stornopauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der FWTM verletzt und der FWTM ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In diesen Fällen ist die FWTM neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller die vereinbarte Standmiete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der FWTM, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der FWTM nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die FWTM infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltungen von The smarter E Europe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen die FWTM. Wenn die FWTM die Veranstaltungen absagt, weil sie die Veranstaltungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die FWTM nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der FWTM die Durchführung der Veranstaltungen unzumutbar geworden ist, dann haftet die FWTM nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltungen ergeben.

10. Gastronomische Versorgung, Abgabe von Getränken oder Speisen

Die gastronomische Versorgung innerhalb des Messegeländes einschließlich Bier- und Getränkelieferungen erfolgt ausschließlich durch die vertraglich gebundenen Unternehmen. Die Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt sowie der Ausschank alkoholhaltiger Getränke bedarf einer besonderen Genehmigung der FWTM sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung, die der Aussteller beim Kreisverwaltungsreferat München, Ruppertstraße 19, 80313 München, beantragen muss. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 18 Uhr einzustellen.

11. Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

Werbeaktivitäten sind auf den eigenen Messestand des Ausstellers beschränkt. Promotionsaktionen in den Gängen und auf Allgemeinflächen sind untersagt. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind nur im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des UWG, zulässig. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen ist der Aussteller verpflichtet, die Veranstalter von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie – wenn die Aktionen trotz Abmahnung seitens der Veranstalter fortgesetzt werden – eine Vertragsstrafe an die Veranstalter zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt zwischen 100 und 2.000€ pro Messetag, an dem die Aktion stattfand; sie ist vom Veranstalter nach billigem Ermessen in diesem Rahmen festzusetzen und kann von dem zuständigen Gericht auf seine Billigkeit hin geprüft werden. Weitergehende Ansprüche der FWTM bleiben unberührt. Veranstaltungen außerhalb des Messegeländes sind während der Öffnungszeiten der Messen untersagt, wenn diese dazu führen, dass



Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der Veranstaltungen von The smarter E Europe abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen. In Zweifelsfällen wird sich der Aussteller vorab mit der FWTM abstimmen. Kommt die FWTM zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Aussteller von der Veranstaltung absehen. Verstößt der Aussteller gegen vorstehende Verpflichtungen, stehen der FWTM nach eigener Wahl folgende Ansprüche zu: Sofortige Standschließung und/oder Hausverbot und/oder Ausschluss des Ausstellers von der nächsten The smarter E Europe. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Aussteller nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

12. Werbeaktivitäten der Veranstalter

Der Aussteller stimmt mit der Messeteilnahme der Verwendung von durch den Veranstalter bzw. in dessen Auftrag aufgenommenen Fotos von seinem Messestand oder den ausgestellten Exponaten einschließlich der darauf abgebildeten Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen durch die Veranstaltungen von The smarter E Europe in deren Werbe- und Kommunikationsmitteln zu. Die Veranstalter von The smarter E Europe – FWTM und Solar Promotion GmbH – sind – jeweils einzeln – berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Veranstaltungen von The smarter E Europe in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller wird zu diesem Zweck eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

13. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür von der FWTM zugelassen sind und einen von der FWTM ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die FWTM unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der FWTM. Zu derartigen Aufnahmen ist die Einschaltung der Ringleitung und damit die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Die FWTM ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

14. Rechte Dritter

14.1 Online-Veröffentlichungen des Ausstellers

Die FWTM kann den Ausstellern die Berechtigung erteilen, auf den Internetseiten von The smarter E Europe Veranstaltungen Informationen zum Abruf durch Besucher bereitzustellen, insbesondere zum Unternehmensprofil, Stellenanzeigen, Produkten, Mitarbeiterprofilen (insgesamt „Digitale Unternehmenspräsenz“). Der Aussteller ist für diese Informationen nach den allgemeinen Gesetzen selbst verantwortlich. Er stellt insbesondere vor der Veröffentlichung sicher, dass er über alle für die Veröffentlichung erforderlichen Rechte verfügt (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) und die veröffentlichten Informationen wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen. Die erteilte Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar und muss gemäß dem Stand der Technik gegen Verlust, unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe geschützt werden. Der Aussteller wird FWTM unverzüglich nach Kenntniserlangung über Verlust, etwaigen unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe informieren.

Die FWTM ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Ausstellerinformationen vor der Bereitstellung zum Abruf zu überprüfen. Werden aufgrund oder im Zusammenhang mit Ausstellerinformationen Rechte Dritter verletzt und wird FWTM (a) von Dritten auf die Rechtsverletzung hingewiesen oder (b) machen Dritte entsprechende Ansprüche gegenüber FWTM geltend, so wird FWTM den Aussteller hiervon nach Erhalt des Hinweisschreibens bzw. der Anspruchsmeldung des Dritten unverzüglich unterrichten. Der Aussteller wird die Ausstellerinformationen unverzüglich so umarbeiten, dass sie nicht mehr gegen Rechte Dritter verstoßen oder die Ausstellerinformationen in anderer Weise rechtsfehlerfrei stellen. FWTM ist berechtigt, bis dahin die Veröffentlichung der betroffenen Ausstellerinformationen vorübergehend auszusetzen.

14.2 Verhalten gegenüber anderen Ausstellern

Die FWTM erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird der FWTM durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die veröffentlichten Ausstellerinformationen (Ziff. 14.1), ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist die FWTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Ausstellerinformationen, Druckschriften und Werbemittel vorübergehend oder endgültig zu entfernen und ggf. bis zum Ende der Messeveranstaltungen in Verwahrung

zu nehmen, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Messegelände zu verweisen. Sie ist ferner berechtigt, den Verletzer von künftigen Messeveranstaltungen auszuschließen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen die FWTM keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

14.3 Freistellung, Schadensersatzanspruch

Der Aussteller wird darüber hinaus die FWTM in Fällen von Ziff. 14.1 und 14.2 auf erstes Anfordern verteidigen, entschädigen oder von jeglichen Schäden, die sich aus Verletzung von Rechten Dritter ergeben und gegen FWTM geltend gemacht werden, freistellen und schadlos halten. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Aussteller nachweist, dass er die Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten hat.

14.4 Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Das Angebot der Veranstalter von The smarter E Europe zum Erwerb einer Standfläche entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, sich rechtzeitig und umfassend über die einschlägigen Einreisebestimmungen in die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch über die eventuelle Erforderlichkeit eines Visums zu informieren. Die Veranstalter von The smarter E Europe übernehmen keine Verantwortung dafür, wenn sich für den Kunden Nachteile daraus ergeben, dass er die gültigen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht beachtet.

15. Haftung, Versicherung

Die FWTM haftet für eine schuldhafte Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die FWTM, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung empfohlen.

16. Hausordnung

Es gilt die Haus- und Benutzungsordnung der Messe München GmbH (MMG) für das Messegelände, die dem Aussteller mit den Technischen Unterlagen zugeht. Das Übernachten in den Hallen ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

17. Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die FWTM aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Davon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund groben Verschuldens der FWTM; die Verjährung solcher Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

18. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den hierfür geltenden gesetzlichen Regeln, insbesondere zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn der Betroffene hierzu ausdrücklich eingewilligt hat oder die Weitergabe durch eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgesehen ist.

19. Sonstige Bestimmungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die FWTM. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien für das Messegelände München. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg/Br. Der Aussteller kann daneben – nach Wahl der FWTM – auch an seinem Sitz verklagt werden. Sollten die Teilnahmebedingungen oder die Technischen Richtlinien teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.



TECHNISCHE RICHTLINIEN – MESSE MÜNCHEN GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Vorbemerkungen**
 - 1.1. **Hausordnung**
 - 1.2. **Öffnungszeiten**
 - 1.2.1. Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit
2. **Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1. **Verkehrsordnung**
 - 2.2. **Transport von Raupenfahrzeugen**
 - 2.3. **Rettungswege**
 - 2.3.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.3.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.4. **Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.5. **Standnummerierung**
 - 2.6. **Bewachung**
 - 2.7. **Notfallräumung**
3. **Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
 - 3.1. **Hallendaten**
 - 3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
 - 3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung
 - 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4. Sprinkleranlagen
 - 3.1.5. Heizung, Lüftung
 - 3.1.6. Störungen
 - 3.2. **Freigelände**
 - 3.3. **Durchfahrtshöhen**
4. **Standbaubestimmungen**
 - 4.1. **Standicherheit**
 - 4.2. **Standbaufreigabe**
 - 4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
 - 4.2.4. Haftungsumfang
 - 4.3. **Bauhöhen**
 - 4.4. **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**
 - 4.4.1. Brandschutz
 - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.4. Pyrotechnik
 - 4.4.1.5. Ballone
 - 4.4.1.6. Flugobjekte
 - 4.4.1.7. Nebelmaschine
 - 4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel
 - 4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 4.4.1.12. Leergut/Lagerung von Materialien
 - 4.4.1.13. Feuerlöscher
 - 4.4.2. Standüberdachung
 - 4.4.3. Glas und Acrylglas
 - 4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume
 - 4.5. **Ausgänge, Rettungswege, Türen**
 - 4.5.1. Ausgänge, Rettungswege
 - 4.5.2. Türen
 - 4.6. **Podeste, Leitern, Treppen, Stege**
 - 4.7. **Standgestaltung**
 - 4.7.1. Erscheinungsbild
 - 4.7.2. Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz
 - 4.7.4. Hallenböden
 - 4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten
 - 4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten
 - 4.7.6. Standbegrenzungswände
 - 4.7.7. Werbemittel/Präsentationen
 - 4.7.8. Barrierefreiheit
 - 4.8. **Freigelände**
 - 4.8.1. Standbaugenehmigungen/Genehmigungspflichtige Standbauten
 - 4.8.2. Verankerungen im Boden
 - 4.8.3. Witterungsbedingte Lasten
 - 4.8.3.1. Windlasten
 - 4.8.3.2. Windlasten für fliegende Bauten
 - 4.8.3.3. Schneelasten
 - 4.8.4. Warnung bei Unwetter
 - 4.8.5. Ausgänge/Rettungswege
 - 4.8.6. Sonstige Regelungen im Freigelände
 - 4.9. **Zweigeschossige Bauweise**
 - 4.9.1. Bauanfrage
 - 4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände
 - 4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen
 - 4.9.4. Rettungswege/Treppen
 - 4.9.5. Baumaterialien
 - 4.9.6. Obergeschoss
 5. **Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung**
 - 5.1. **Allgemeine Vorschriften**
 - 5.1.1. Schäden
 - 5.2. **Einsatz von Arbeitsmitteln**
 - 5.3. **Elektroinstallation**
 - 5.3.1. Anschlüsse
 - 5.3.2. Standinstallation
 - 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
 - 5.4. **Wasser-/Abwasserinstallation/Wasserattraktionen**
 - 5.4.1. Anschlüsse
 - 5.4.2. Standinstallation
 - 5.5. **Druckluftinstallation**
 - 5.5.1. Anschlüsse
 - 5.5.2. Standinstallation
 - 5.6. **Gasinstallation**
 - 5.6.1. Anschlüsse
 - 5.6.2. Standinstallation
 - 5.7. **Informations- und Kommunikationsdienstleistungen**
 - 5.8. **Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**
 - 5.8.1. Maschinengeräusche
 - 5.8.2. Produktsicherheit
 - 5.8.2.1. Schutzvorrichtungen
 - 5.8.2.2. Prüfverfahren
 - 5.8.2.3. Betriebsverbot
 - 5.8.3. Druckbehälter
 - 5.8.3.1. Abnahmebescheinigung
 - 5.8.3.2. Prüfung
 - 5.8.3.3. Mietgeräte
 - 5.8.3.4. Überwachung
 - 5.8.4. Abgase und Dämpfe
 - 5.8.5. Abgasanlagen
 - 5.9. **Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen**
 - 5.9.1. Druck- und Flüssiggasanlagen
 - 5.9.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen
 - 5.9.1.2. Verwendung von Flüssiggas
 - 5.9.1.3. Einrichtung und Unterhaltung
 - 5.9.1.4. Druckgeräteverordnung
 - 5.9.2. Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.10. **Gefahrstoffe**
 - 5.11. **Versammlungsräume/Szenenflächen**
 - 5.12. **Strahlenschutz**
 - 5.12.1. Radioaktive Stoffe
 - 5.12.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.12.3. Laseranlagen
 - 5.13. **Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen**
 - 5.14. **Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Wareneinrichtungen**
 - 5.15. **Musikalische Wiedergaben**
 - 5.16. **Getränkeschankanlagen**
 - 5.17. **Lebensmittelüberwachung**
 - 5.18. **Belästigungen durch Ausstellungsgut**
 6. **Umweltschutz**
 - 6.1. **Abfallwirtschaft**
 - 6.1.1. Abfallentsorgung
 - 6.1.2. Gefährliche Abfälle
 - 6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
 - 6.1.4. Entgelte
 - 6.2. **Wasser, Abwasser, Bodenschutz**
 - 6.2.1. Öl-, Fettabscheider
 - 6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel
 - 6.3. **Umweltschäden**



1. Vorbemerkungen

Die Messe München GmbH hat für die stattfindenden Messen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe München GmbH mit ihren Ausstellern, Veranstalter, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Messegelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe München GmbH kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Messe München GmbH ausrichtet, ist neben der Messe München GmbH der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Bauaufsichtsamtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe München GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Bestellformulare für Ausstellerservices werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt; diese sind auszufüllen und spätestens bis zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Terminen zurückzusenden. In Abhängigkeit von der Veranstaltungskonzeption besteht auch die Möglichkeit, elektronische Bestellungen über das im Internet bereitgestellte Online-Bestellsystem zu tätigen.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern/Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z. B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die Messe München GmbH vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in den Bestellformularen für Ausstellerservices auf die Entgelte zu erheben.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover

Koelnmesse GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt Venue GmbH

Messe München GmbH

NürnbergMesse GmbH

Landesmesse Stuttgart GmbH

betroffen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Im Übrigen behält sich die Messe München GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich. Der Begriff „Halle“ kann im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden.

1.1. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messe München GmbH, Am Messesee 2, 81829 München, Tel. +49 89 949-01. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände der Messe München GmbH betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum Messegelände sichtbar angebracht.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messe-spezifisch andere Zeiten festgelegt werden. Am letzten Aufbau-tag ist der konstruktive Standbau bis 18:00 Uhr abzuschließen. Angrenzende Gangflächen sind am letzten Aufbau-tag ab 18:00 Uhr freizuhalten.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig. Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit (siehe Besondere Teilnahmebedingungen (B) und „Wichtige Informationen“) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Die Messe München GmbH behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die Messe München GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der Messe München GmbH oder des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauzeit sowie in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten Messegelände sowie auf den messeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den Hallen darf stets nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; diese Regelung gilt während der Veranstaltungen auch für das übrige Messegelände. Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet (Halle C6: keine Zufahrt, sofern sich die mobilen Trennwände außerhalb der Parkposition befinden). Vorhandene Versorgungsanschlüsse und sonstige tech. Infrastruktur dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Befahren der Hallen zu untersagen.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Messe München GmbH veranstaltungsbezogen als Campingplatz ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halte- und Verbot. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen und in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll-/Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen. Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtsregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Bestellformulare für Ausstellerservices („Wichtige Hinweise“) sowie der Ausstellereinfahrtverkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Verkehrslenkende und verkehrslenkende Regeln der Messe München GmbH einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals sind unbedingt zu beachten. Die Messe München GmbH behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbau-tagen das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe München GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der Messe München GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2. Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet (siehe auch Punkt 4.4.1.2.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

2.3. Rettungswege

2.3.1. Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die Messe München GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.3.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineingearbeitete Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Auf den Hauptgängen (Verbindungsgang zweier gegenüberliegender Hallentore) ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 2 m (rote Bodenmarkierung) frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges verlangen.

2.4. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notruffeinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.5. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

2.6. Bewachung

Die Messe München GmbH bzw. der von ihr für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Die Messe München GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der Messe München GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch den von der Messe München GmbH für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.7. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und/oder Ausstellungsbereichen im Freien und deren Räumung von der Messe München GmbH angeordnet werden. Der Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der Messe München GmbH angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Die Hallen besitzen eine Bruttoausstellungsfläche von jeweils:

A1–A6, B1–B6 ca. 11.000 m²

C1–C6 ca. 10.000 m²

B0 ca. 3.500 m²

Hallentormaße

Die Hallen sind (ausgenommen die Halle B0) befahrbar und verfügen hierfür über jeweils mindestens 6 Tore mit den Abmessungen 4,50 m x 4,50 m. Die Halle B0 verfügt über ein Tor mit den Abmessungen 12,50 x 4 m.

Höhen der Hallen

Alle Hallen (ausgenommen die Halle B0 im ICM und die nördliche Stirnseite der Hallen C1–C6) sind stützenfrei. Sämtliche Hallen sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die lichte Höhe der Hallenlängswand zwischen den Einfahrtstoren beträgt ca. 5,70 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 7,80 m).



Die lichte Höhe im Hallenseitenbereich beträgt ca. 10,75 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 15,25 m). Die Hallenhöhe im Mittelbereich beträgt ca. 11,50 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 16 m). Die lichte Höhe der Halle B0 beträgt im Hallenrandbereich ca. 4 m und im Hallenmittelbereich ca. 4,20 m. Die lichte Höhe der nördlichen Stirnseite der Hallen C1–C6 beträgt ca. 4,50 m. Abhängepunkte sind in allen Hallen vorhanden. Die maximale Belastung pro Abhängepunkt beträgt 100 kg (1 kN) lotrecht.

Belastbarkeit der Hallenböden

Der Hallenboden besteht aus Gussasphalt. Die maximal zulässige Flächenlast in allen Hallen beträgt 5 t/m² (50 kN/m²). Eine Lkw-Belastung bis 60 t (600 kN) ist zulässig. Die zulässige Staplerbelastung beträgt 14 t (140 kN). Die zulässige Punktlast auf einer Grundfläche von 30 cm x 30 cm (Abstand ca. 1,50 m) beträgt 5 t (50 kN; Bodenpressung 500 kN/m²). Die Punktlast gilt jedoch nicht für die Spartenkanalabdeckung. Der Boden der Halle B0 besteht aus Parkett. Die maximal zulässige Bodenbelastung muss im Einzelfall geprüft werden.

Für die Angaben zu den Eingangsbauwerken (Bodenbelastung max. 1 t/m² (10 kN/m²) im Erdgeschoss) kontaktieren Sie bitte die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 50 Lux/m² (Messung: 1 m über dem Hallenfußboden). In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-S-System

Wechselstrom 230 Volt (± 10 %)/50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10 %)/50 Hz

3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungsleitungen im Hallenboden im Abstand von ca. 5 m (bzw. ca. 4,50 m für die Hallen C1–C6 und ca. 4,85 m für die Halle B0); in der Halle B0 besteht keine Möglichkeit der Gasversorgung. Maße der Spartenkanalabdeckung ca. 43 cm x 43 cm, (Breite des Spartenkanals ca. 35 cm).

Die Halle C1 verfügt zusätzlich über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.

Elektroversorgung 200 W/m²

Wasseranschluss mit DN 25/min. 3,5 bar

Abfluss DN 100

Anschluss für Sprinkler DN 50, Anschlüsse in jedem zweiten Kanal vorhanden

Druckluftanschluss DN 50/min. 10 bar, Anschluss in jedem zweiten Kanal vorhanden

Gasanschluss DN 25/20 mbar

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Jeder zweite Spartenkanal ist mit einer Sprinklergrundleitung zur Standversorgung versehen. (Hinsichtlich Sprinkleranlagen bei Standabdeckungen siehe Punkt 4.4.2. bzw. 4.9.2.)

3.1.5. Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Alle Hallen sind teilklimatisiert.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH zu informieren.

Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2. Freigelände

Freigelände Mitte ca. 65.000 m².

Freigelände Süd ca. 150.000 m².

Straßenbelag: Asphalt

Breite der Fahrstraßen: 8 m bzw. 12 m

Zulässige Bodenbelastung: 50 t/m² (500 kN/m²) ausgenommen der Bereich der Gleisstraße, für den die zulässige Bodenbelastung geringer ist; Details sind bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zu erfragen.

Beleuchtung: 30 Lux/m²

Freigelände Nord ca. 115.000 m²

Zulässige Bodenbelastung: 20 t/m² (200 kN/m²)

Die Versorgung der Stände mit Strom-, Wasser/Abwasseranschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten.

Wasser: max. DN 40/min. 3,5 bar

Abwasser: max. DN 100

Elektroversorgung: 50 W/m²

Die Versorgung der Stände mit Telefon, Telefax, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.3. Durchfahrtshöhen

Die Durchfahrtshöhe der Tore zu den Beschickungshöfen beträgt ca. 5 m. Der Verbindungstunnel Ost hat eine Durchfahrtshöhe von 4,30 m und der Verbindungstunnel West eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umklippen können, müssen mindestens für folgende horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_h1 = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;

$q_h2 = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen.

Standbauarbeiten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

Lastannahmen für Podeste siehe Punkt 4.6., für zweigeschossige Stände siehe Punkt 4.9.3.

Die Sicherung von Standbauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig (Zur Anbringung von Gegenständen an Befestigungspunkten siehe Punkt 4.7.5.2.).

4.2. Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 100 m² haben und nicht höher sind als 3 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Auf Wunsch bietet die Messe München GmbH dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Alle anderen Standbauten (insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Höhe von mehr als 3 m, mehrgeschossige Stände (siehe Punkt 4.9.), mobile Stände, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geeignete Wände etc.) und Bauten im Freigelände (siehe Punkt 4.8.) sind freigabepflichtig.

Zur Freigabe sind vermaße Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice einzureichen. Flucht- und Rettungswege sind in einem gesonderten Plan darzustellen. Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestellungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können (siehe auch Punkt 5.11.). Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Standflächen in den Hallen:

Vermaße Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 3 m müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Zweigeschossige Standbauten müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Erst mit der Planfreigabe durch die Messe München GmbH und mit Erhalt der freigegebenen statischen Berechnung durch unseren Prüfstatiker erhalten Sie gleichzeitig die Baufreigabe.

Standflächen im Freigelände:

Eingeschossige Standbauten im Freigelände ab einer Grundfläche von mehr als 50 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 5 m müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt. Mehrgeschossige Standbauten, Sonderkonstruktionen, Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen, abgedunkelte Räume für Projektions-/Filmvorführungen müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Erst mit der Planfreigabe durch die Messe München GmbH und mit Erhalt der freigegebenen statischen Berechnung durch unseren Prüfstatiker erhalten Sie gleichzeitig die Baufreigabe.

Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission – unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.

Postanschrift:

Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission

Blumenstraße 28 b

80331 München

www.muenchen.de

Die Kosten des Standbaugenehmigungsverfahrens (siehe Rückseite des Vordrucks „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Stellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (siehe Punkt 4.4.1.2. und 4.4.2. Kraftfahrzeuge im Freigelände siehe Punkt 2.2.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang. Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Messe München GmbH geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe München GmbH berechtigt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

4.2.4. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Messe München GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3. Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbeträger beträgt 3 m.

Die Aufbauhöhe ist veranlassungsspezifisch festgelegt und kann entweder den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) oder den „Wichtigen Hinweisen“ in den jeweils gültigen Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen oder bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice erfragt werden. Die von der Messe München GmbH festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice überschritten werden.

Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, im Vorfeld anzuzeigen.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien (Ausschmückungen)

Generell dürfen an Messesständen keinerlei leicht entflammare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende/rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzulegen.



Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammenschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Die Zustimmung der Messe München GmbH kann insbesondere von den berücksichtigenden Brandlasten abhängig gemacht werden.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen nur nach Anmeldung (Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“) bei der Messe München GmbH ausgestellt, jedoch nicht in Betrieb vorgeführt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind Ladevorgänge in den Hallen nicht gestattet.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Der Umgang mit Pyrotechnik ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Eine Genehmigung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

4.4.1.5. Ballone

Die Verwendung von Ballonen ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballone nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballone müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

4.4.1.6. Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH.

4.4.1.7. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH abzustimmen.

4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Ausstellungsstand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht-brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung in nichtbrennbare, dicht schließende Behälter Sorge getragen werden.

4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in geeignete Behälter zu füllen, die dem Aussteller auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die ausgegebenen Abfall-, Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt. Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung siehe auch Punkt 6. „Umweltschutz“ sowie in den Bestellformularen für Ausstellerservices, Vordruck „Abfallentsorgung“.

4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der jeweils zuständigen Halleninspektion der Messe München GmbH beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nicht brennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist für die Arbeiten geeignetes Löschmittel nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

4.4.1.12. Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

4.4.1.13. Feuerlöscher

Es sind grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignete Löschmittel zu verwenden. Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ zu entnehmen.

4.4.2. Standüberdachung

Die Hallen der Messe München sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet, deren Wirkung durch Standabdeckungen nicht beeinträchtigt werden darf. Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden (siehe Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Technischen Bestellformularen). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6:

Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar (gem. DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen (der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten) und ab einer zusammenhängenden überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

In diesem Fall ist für jede angefangene 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m² kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:

■ Metallraster- oder Metallgitterdecken

Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie der VdS Schadenverhütung GmbH muss die offene

Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.

■ Textile Deckenbanspannungen

Die Abdeckung ist von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinkler-ebenen zugelassen (Weitmaschiges Gitternetz bzw. Stoff mit eingewebtem Schmelzfasern). Die schriftliche Zustimmung der VdS Schadenverhütung GmbH ist der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, vorzulegen; die Einbauvorschriften der VdS Schadenverhütung GmbH sind zu beachten.

Zu Abdeckungen im Obergeschoss von zweigeschossigen Ständen siehe Punkt 4.9.6.

Halle B0 und Eingänge Nord, Ost, West und Nordwest:

Es dürfen nur VdS-geprüfte sprinklerartige Gitternetz-Materialien verwendet werden. Horizontale Abdeckungen in den Eingangsbauwerken breiter als 1 m sind grundsätzlich mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, abzustimmen. Weitergehende Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zum Einbau sprinklerartiger Stoffe“.

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Bitte fordern Sie bei Bedarf unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, an oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur brandschutztechnischen Begehung vorbehalten.

Haben Standbauten im Freigelände Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben, oder Räume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), ist in jedem dieser Räume ein unmittelbar ins Freie führender Notausstieg (Fensteröffnung mindestens 60 cm x 100 cm, Brüstungshöhe maximal 110 cm, unvergittert und ohne Hilfsmittel von innen zu öffnen) vorzusehen. Sind die Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg haben, oder die gefangenen Räume nicht ebenerdig, ist von jedem dieser Räume statt eines ins Freie führenden Notausstiegs eine ins Freie führende Treppe vorzusehen. Gefangene Räume dürfen keine Aufenthaltsräume sein.

Andernfalls dürfen gefangene Räume von der jeweiligen Nutzungseinheit nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge, Rettungswege

Für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², einer Fluchtweglänge von mehr als 10 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang/Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, gelten folgende Mindestanforderungen:

Die Stände müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge/Fluchtwege haben.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor. Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und/oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Die Fluchtwege sind nach ISO 7010, BGV A8 bzw. ASR A1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umhüllen. Diese müssen mindestens 1 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittulgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ab einer Bauhöhe von 0,50 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von $q_k = 3 \text{ kN/m}^2$ für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m².

Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist beauftragt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) vorzuschreiben. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten (siehe auch Punkt 4.7.4. Hallenböden).



4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standaubauten ist nicht gestattet.

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, möglich. Hierzu sind spätestens zwei Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe München GmbH behält das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und/oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH wird eine Reparaturkostenpauschale von 90,00 EUR/Bohrloch zzgl. MwSt. erhoben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

4.7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandlos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Versorgungskanäle sind in Hallenquerrichtung im Achsmaßabstand von ca. 5 m (C-Hallen ca. 4,50 m, B0 ca. 4,85 m) zwischen den Portalabschnitten vorhanden. Die Halle C1 verfügt neben den Spartenkanälen in Hallenquerrichtung zusätzlich noch über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung. Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 auszuführen.

4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich von der Messe München GmbH ausgeführt. Änderungen dieser Abhängkonstruktionen dürfen nur von der Messe München GmbH durchgeführt werden. Die Messe München GmbH wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Der Bestellung (Vordrucke „Abhängungen/Rigging“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbemöbel sind zu beachten. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte. Jeder vorgesehene Abhängpunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg lotrecht belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² (Hallen C5/C6: 20 kg/m²) Standfläche. Für jeden Abhängpunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage.

4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellerspezifischen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17, DGUV Vorschrift 54, DGUV Information 215-313 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten. Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56-921-11 entsprechen; Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

Weitergehende Informationen über zugelassene Befestigungsmaterialien entnehmen Sie bitte den Bestellformularen für Ausstellerservices (siehe „Merkblatt Abhängungen von der Hallendecke“) oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbstständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH.

Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der Messe München GmbH bestellt werden.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Trennwände können über die Bestellformulare für Ausstellerservices bestellt werden. Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist. Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeigenen Ausrüstungsanlagen in den Hallen nicht überfordern. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen. Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen A „Werbung“ ist die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Messe München GmbH ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden. Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8. Freigelände

Das Freigelände der Messe München GmbH besteht aus asphaltierten Verkehrsflächen sowie verdichteten Schotterrasenflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Maßnahmen für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Weitere ergänzende Hinweise können dem Merkblatt Freigelände entnommen werden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Boden des Freigeländes eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuweisung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Gleise, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine sich auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen. Ausnahmen kann die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, für Turmdrehkrane aus Sicherheitsgründen erteilen; sie kann die Ausnahmegenehmigung davon abhängig machen, dass sämtliche betroffenen Aussteller darin eingewilligt haben, dass der betreffende Turmdrehkran in ihren Stand hineintragt. Weigert sich ein Aussteller, diese Einwilligung zu erteilen, so ist die Weigerung unbeachtlich, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, dass der betreffende Turmdrehkran in seine Mietfläche hineintragt.

4.8.1. Standbaugenehmigungen/Genehmigungspflichtige Standbauten

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeige- und genehmigungspflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig. Art und Umfang der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Standbauten wird im Merkblatt Freigelände definiert. Ein geprüfter/prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den anzeige- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach Art. 72 BayBO mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbaueinrichtungen.

4.8.2. Verankerungen im Boden

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Gelände verboten. Vor Beginn der Arbeiten im Gelände ist die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH zu benachrichtigen.

4.8.3. Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1. Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2. Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich baurechtlich um einen Fliegenden Bau nach Art. 72 BayBO handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2. (für Zelte) angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$ (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.3.3. Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (1. Mai–30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1. Oktober–30. April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

4.8.4. Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber. Bei mobilen Einrichtungen (wie z. B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.5. Ausgänge/Rettenwege

Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauffinie betragen.

4.8.6. Sonstige Regelungen im Freigelände

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zauenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueit. Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Exponate mit einer Höhe von mehr als 10 m sind mit dem entsprechenden Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden.

Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern oder sonstigen Lasten (ausgenommen Fahnen) an Kranen, Arbeitsbühnen und Exponaten ist aus Sicherheitsgründen verboten. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Geeignete Ölfeuerungen können im Einvernehmen mit der Branddirektion verwendet werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung der Branddirektion München, der zuständigen Projektleitung der Messe München GmbH und der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice in den Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6 gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt. In der Halle B0 (ICM – Internationales Congress Center München) ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände

Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen.

Ist die überbaute Fläche größer als 30 m², so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangene 12 m² überbaute bzw. abgedeckte Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen/Bewirtungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarstandes 3 m. Ist eine Unterschreitung des Abstandes zum Nachbarstand erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarstand im betroffenen Bereich von mindestens 2 m Höhe zu errichten.



4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschosdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m² ausgelegt werden (Kategorie C1). Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschosdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² (Kategorie C3). Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Quer-Stabilität ist eine Horizontallast von $H = P/20$ (P = Nutzlast) anzusetzen. Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Genehmigung eingereicht werden, einzutragen. Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe Punkt 3.1. Hallendaten.

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Zweigeschossige Stände bis 100 m² überbauter Fläche benötigen nur eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der Überbauung enden muss. Die maximale Fluchtweglänge vom Obergeschoss bis zum Erreichen eines Hallenhauptganges im Erdgeschoss darf 25 m nicht überschreiten. Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind in Rettungswegen nicht zulässig. Die Steigungshöhe der Treppenstufe darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittstiefe nicht weniger als 0,26 m betragen. Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Anzahl von Personen zu bemessen, die im Ereignisfall auf die Rettungswege angewiesen sind. Treppen benötigen eine lichte Mindestbreite von 1 m.

Ist die Obergeschosfläche größer als 100 m², sind mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppen erforderlich. Die Hälfte dieser Treppen darf nur in nicht überbaute Bereiche auslaufen. Bei mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Von jeder Stelle muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Für jedes Geschoss ist zudem mindestens ein Ausgang ins Freie so anzuordnen bzw. auszubilden, dass er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (eigener Treppenraum oder Außentreppe). Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1 m sind zwei Handläufe anzubringen.

4.9.5. Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammaren (gem. DIN 4102 oder EN DIN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

Für Fußbodenbelag und Wandverkleidung sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

4.9.6. Obergeschoss

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, welche die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.). Umwahrungen müssen mit Fußbleiten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so ausgeführt sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen. Bei Abdeckungen über Obergeschosflächen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Messe München GmbH beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubergeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragspediteuren der Messe München GmbH vorbehalten. Es dürfen nur Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die angemieteten Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen. Den Bestellungen (Vordrucke unter „Elektroinstallation“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kWh zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.3.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegebene Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung). Die im „Merkblatt für die Elektroinstallation in Messeständen“ genannten Regelungen sind zu beachten. Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die Messe München GmbH veranlasst.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zutreffenden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser-/Abwasserinstallation/Wasserattraktionen

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Das Wasser wird vor Einspeisung in das Hallennetz durch eine Wasserkonditionierungsanlage (Chlordioxid) geleitet. Das Verfahren entspricht der Trinkwasserverordnung.

5.4.1. Anschlüsse

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Wasser zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordrucke unter „Sanitärinstallationen/Sprinkler/Druckluft“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Im Freigelände sind Wasser- und Abwasserinstallationen grundsätzlich möglich; die Leitungsverlegung kann überirdisch auf dem Boden oder unterirdisch erfolgen.

In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden (siehe auch Punkt 6.2.1.). Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.4.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluss wie z. B. Spülen) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kos-



ten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden. Geschirrpülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen. Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, anzuzeigen. Der Wasserverbrauch wird über Zähler zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen. Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messegesellschaften ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5. Druckluftinstallation

5.5.1. Anschlüsse

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen und im Freigelände möglich. Die Versorgung erfolgt im Allgemeinen über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Messe München GmbH behält sich vor, einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand, beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf, zu installieren. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitarbeiter mit Druckluft, die ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferter Druckluft zu versorgen. Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Druckluftpufferanschluss mit Druckluftleitungen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Druckluftinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Druckluftleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Druckluftanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist. Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Den Bestellungen (Vordruck „Druckluft- und Vakuumanschluss“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices) ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.5.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Druckluftanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu dem Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.6. Gasinstallation

5.6.1. Anschlüsse

Gasinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Gasinstallationen gehören der Gashauptanschluss mit Gasleitungen und Kugelhahnabsperrung sowie ggf. der Gaszähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Gas für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Gas von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitarbeiter mit Gas, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Gas zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordruck „Gasanschluss Erdgas“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices) bzw. auf Anfrage bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gasinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Gasverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Gasinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Gasverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Gasinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Gasinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. In Abhängigkeit von der Position der Standfläche kann es vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Gasleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Gasanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Gasverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs-/Heizungszwecken (z. B. Strahlungsheizgeräte) als ein Element der Standgestaltung ist nicht statthaft. Exponate sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen. Sämtliche Brenner müssen mit Kleinstellern oder automatischen Zündvorrichtungen ausgestattet werden. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Insbesondere zu beachten sind die Vorschriften von DVWG, TÜV, Branddirektion München, Stadtwerke München. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Gasversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.6.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Gasinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräte mit Gasanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Gasinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.7. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.

Den Bestellungen (Vordruck „Informations- und Telekommunikationsleistungen“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

5.8. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.8.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorruhen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrüstungen in den Hallen nicht überdübeln. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

5.8.2. Produktsicherheit

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (wie z. B. spezifische EU-Richtlinien wie Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukte Richtlinie, PSA-Richtlinie etc.) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z. B. dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) entsprechen. Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.

Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist. Produkte dürfen (und müssen) nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Für diese Produkte muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein, technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt, eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Betriebsanleitung, Sicherheitsanweisungen etc. sind in der Landessprache des Nutzers bereit zu halten bzw. anzubringen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltungsvorgängen verantwortlich.

5.8.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparentem Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.8.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.8.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe München GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.8.3. Druckbehälter

5.8.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.8.3.2. Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

Anfragen sind an die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.8.3.3. Mietgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (S. 8.3.1.) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.



5.8.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamtsamt bereitzuhalten.

5.8.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.8.5. Abgasanlagen

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigender Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der Messe München GmbH oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden. Den Bestellungen (Vordruck „Wrasen- und Rauchgasabzüge Hallen“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices bzw. auf Anfrage bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.9. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich sind. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch. Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten. Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.

5.9.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

5.9.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.9.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Heiz- und Kochzwecken ist nicht zulässig. Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach Genehmigung seitens der Messesgesellschaft aufgestellt werden. Die in Benutzung befindliche Flüssiggasflasche ist gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Erwärmung durch Aufbewahrung in einem allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschrank (gelbes Schild mit schwarzem „G“) mit Bodenlüftung zu schützen.

5.9.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVGW Deutscher Verband Flüssiggas e.V.) sowie die DGVU Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Jedes gasbetriebene Verbrauchsgerät muss unmittelbar am Gerät ein jederzeit gut erreichbares Absperrventil haben. Die Gesamtanlage ist gemäß DGVU-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.9.1.4. Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.9.2. Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Messe München GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGVU Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

5.10. Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefährstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), BGBl. I, Teil 1, Seite 1.703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

5.11. Versammlungsräume/Szenenflächen

Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. Abgetrennte Versammlungsräume müssen eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Versammlungsräume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Versammlungsräume), sind unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brand-schutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.). Die Messe München GmbH behält sich vor, ergänzende Auflagen zu erstellen, sofern sich die Notwendigkeit ergibt. Die gültige Fassung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4 mit §§ 31 mit 43, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6) ist einzuhalten. Die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen ist nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen, die sich in dem Raum aufhalten können. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffellungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die erforderlichen Rettungswegbreiten sind bis zur Verkehrsfläche rechnerisch nachzuweisen. Die Ausgänge in abgedunkelten Räumen sind ausreichend zu beleuchten (Beschilderung nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3). Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen leichtgängig auf die vorgeschriebene Mindestausgangsbreite zu öffnen sein, 10 cm über dem Boden enden und schwer entflammbar sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschließen (Verschüren o. Ä.) während der Betriebszeit ist unzulässig. Die Anmeldung hat mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen. Versammlungsräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen

der Hallen haben. Diese Ausgänge sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzuordnen.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Der Bestuhlungsplan muss alle Sitz- und Stehplätze ausweisen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Plätze für Rollstuhlfahrer sind besonders zu kennzeichnen.

Türen in Rettungswegen in Versammlungsräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in Versammlungsräumen, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Bei Szenenflächen im Sinne der gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist gegenüber der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (gem. §§ 39, 40 VStättV) namentlich zu benennen.

5.12. Strahlenschutz

5.12.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung und bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der Messe München GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände von dieser Genehmigung umfasst ist. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

5.12.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen.

5.12.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. DGVU Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen.

Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

5.13. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl. I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der Messe München GmbH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der Messe München GmbH zu erbringen. Angaben zu den auf dem Messegelände genutzten Frequenzen/Anwendungen sind über die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH erhältlich. Werden Exponate ausgestellt oder Ständedekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

5.14. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure, im Folgenden Messespediteure genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditonsrecht aus. Dies betrifft z. B. das Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestaltung eventueller Hilfs- und Arbeitsgeräte (Gabelstapler, Krane, Arbeitsbühnen, etc.) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für genannte Speditonsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespediteure beauftragt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

Eine Haftung der Messe München GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe München GmbH als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standaubbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München GmbH, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungsgut und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe München GmbH können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditonsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

5.15. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich.

Kontakt:
GEMA, 11506 Berlin
kontakt@gema.de, www.gema.de
Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.16. Getränkechankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkechankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1. und 3.3.2. und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

5.17. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehren an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung. Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.



5.18. Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der Messe München GmbH sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die Messe München GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Messe München GmbH bzw. den jeweiligen Veranstalter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der Messe München GmbH bestimmt. Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

6. Umweltschutz

Die Messe München GmbH hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden. Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

6.1. Abfallwirtschaft

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die bei ihm oder seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauer, Caterer, etc.) auf dem Messegelände anfallen. Mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Auftragnehmer mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände ausschließlich die Messe München GmbH beauftragen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle auf dem Messegelände ihre Vertragspartner zu beauftragen. In jeder Phase der Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauphase, ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Abfälle vermieden werden. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

6.1.1. Abfallentsorgung

Der Aussteller teilt der Messe München GmbH im Zuge der Beauftragung rechtzeitig mit, ob er die während der Auf- und Abbauphase bzw. während der Laufzeit der Veranstaltung anfallenden Abfälle von der Messe München GmbH als Mischabfall entsorgen lässt, oder ob er sie zunächst nach verschiedenen Wertstofffraktionen (z. B. Holz, Glas, Papier, Kartonagen, Kunststoff, Folien) vorsortiert und sie dann als vorsortierte, sortenreine Wertstoffe von der Messe München GmbH entsorgen lässt. Küchen- und Bewirtungsabfälle und sonstige Abfälle, die mit Küchen- und Bewirtungsabfällen verunreinigt sind, können nur als Mischabfall entsorgt werden. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Punkt 6.1.2.) sowie Öle und Fette (Punkt 6.2.1.) hat der Aussteller gesondert von der Messe München GmbH entsorgen zu lassen. Der Aussteller hat die Abfälle in geeignete Behältnisse einzufüllen, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Soweit vorsortierte, sortenreine Wertstoffe nicht in die von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellten Behältnisse eingefüllt werden können, wird sich der Aussteller mit der Messe München GmbH wegen der Art und Weise der Bereitstellung dieser Wertstoffe in Verbindung setzen. Der Aussteller hat bei ihm anfallende Produktionsabfälle und Vorführungsrückstände rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe München GmbH zur Entsorgung anzumelden. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine auf dem Messegelände tätigen Auftragnehmer sich so verhalten, wie sich nach den vorstehenden Regelungen der Aussteller zu verhalten hat.

6.1.2. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe München GmbH Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig mit Angabe des Datensicherheitsblattes zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4. Entgelte

Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der Messe München GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH entsorgt. Die Messe München GmbH behält sich vor, für die Entsorgung von Mischabfall ein höheres Entgelt zu verlangen als für die Entsorgung von vorsortierten, sortenreinen Wertstoffen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich von der Messe München GmbH innerhalb der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Abbauphase in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr die ordnungsgemäße Räumung seines Messestandes bestätigen zu lassen.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-, Fettscheider

Der Aussteller, der auf seinem Messestand öl- oder fettartige Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen herstellt, verarbeitet, vorführt oder verabreicht, hat vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren die anfallenden Öle und Fette gesondert aufzufangen, sie getrennt von sonstigen Abfällen in geeignete Behältnisse, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und an seiner Standgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen.

Der Aussteller, der auf seinem Messestand Spül- und sonstige Kücheneinrichtungen hat, die keine haushaltsüblichen Spül- bzw. Kücheneinrichtungen sind, hat die auf seinem Messestand anfallenden Abwässer über Fettscheider abzuführen. Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettscheiders kann bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, angefordert werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messe München GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit sie sie nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe München GmbH zu melden.



HINWEISE ZUR DATENVERARBEITUNG

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die FWTM Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG vertreten durch die Geschäftsführer Hanna Böhme und Daniel Strowitzki.

Sie erreichen den Verantwortlichen unter
 Adresse: Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg
 Telefon: 0761 3881-3101/-1101
 Telefax: 0761 3881-3127
 Mail: messe.freiburg@fwtm.de
 Internet: www.fwtm.freiburg.de

Der Datenschutzbeauftragte der FWTM Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG ist unser zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Rechtsanwalt Marc E. Evers.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter
 Adresse: Weilerstr. 9, 79252 Stegen
 Mail: datenschutz@datasekure.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

a. Datenerhebung bei der Veranstaltungsanmeldung

Wenn Sie oder Ihr Unternehmen sich bei uns zu einer Veranstaltung anmelden, erheben wir folgende Informationen:

- Unternehmensdaten (Firmenname, Adresse, Steuernummern etc., sowie weitere Informationen zur Durchführung der Veranstaltung)
- Personendaten (Anrede, Name, E-Mailadresse, Telefonnummer) von Geschäftsführern, Marketing- und Vertriebsleitern, Organisationsverantwortlichen, Sachbearbeitern.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Aussteller identifizieren zu können;
- um Sie angemessen zu betreuen;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Veranstaltung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Der Ansprechpartner, der personenbezogene Daten anderer Teilnehmer/beteiligter Personen einträgt, ist eigenständig dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO und damit eine Erlaubnis der eingetragenen Personen gegeben ist.

b. Datenverwendung bei Anmeldung zum E-Mail-Newsletter

Wenn Sie sich zu unserem Newsletter anmelden, verwenden wir die hierfür erforderlichen oder gesondert von Ihnen mitgeteilten Daten, um Ihnen regelmäßig unseren E-Mail-Newsletter entsprechend Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO zuzusenden. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit möglich und kann entweder durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link im Newsletter erfolgen. Nach Abmeldung löschen wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben oder wir uns eine darüber hinausgehende Datenverwendung vorbehalten, die gesetzlich erlaubt ist und über die wir Sie in dieser Erklärung informieren.

c. Datenverwendung für E-Mail-Werbung

ohne Newsletter-Anmeldung und Ihr Widerspruchsrecht

Wenn wir Ihre E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten und Sie dem nicht widersprochen haben, behalten wir uns vor, Ihnen regelmäßig Angebote zu ähnlichen Produkten, wie den bereits gekauften, aus unserem Sortiment per E-Mail zuzusenden. Sie können dieser Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link in der Werbemail widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

d. Datenverwendung für Postwerbung und Ihr Widerspruchsrecht

Darüber hinaus behalten wir uns vor, Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Postanschrift und – soweit wir diese zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen erhalten haben – Ihren Titel, akademischen Grad und Ihre Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung in Datenbanken oder zusammengefassten Listen zu speichern und für eigene Werbezwecke zu nutzen, z.B. zur Zusendung von interessanten Angeboten und Informationen zu unseren Produkten per Briefpost. Sie können der Speicherung und Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit widersprechen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

e. Erhebung von personenbezogenen Bildern oder Videos bei Veranstaltungen

Während der Veranstaltungen in den von der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG genutzten Räumen und Freiflächen werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt. Hierbei können auch Fotos oder Videos angefertigt werden, auf denen einzelne Besucher oder Veranstalter zu erkennen sind. Diese Fotos und Videos werden zur Darstellung der Veranstaltungen in Broschüren, Presseberichten, Social-Media-Kanälen und den Websites der FWTM erhoben.

Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Darstellung der Veranstaltung und Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.

Nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten bezüglich der Foto- und Videoaufzeichnungen erhalten Sie unter Punkt 5. dieser Datenschutzerklärung.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung der Veranstaltung mit Ihnen oder zur Wahrung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Verarbeitung durch von uns eingesetzte Dienstleister, die Weitergabe an Mitveranstalter und ihre Vertreter sowie an Firmen oder deren Vertreter von

- 1) Standbau, Service, Technik, Ausstattungen
- 2) Ticketing, Registrierung
- 3) Medien/Verlage/Kommunikation/Internet
- 4) Behörden und andere Gruppen

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Ferner haben wir – soweit gesetzlich erforderlich – mit sämtlichen unserer Dienstleister eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DS-GVO und mit unserem Mitveranstalter Solar Promotion GmbH einen Vertrag über die gemeinsame Datenverarbeitung gem. Art. 26 DS-GVO geschlossen (näheres hierzu weiter unten). Im Rahmen dieser Verträge werden unsere Dienstleister sowie Solar Promotion GmbH auch regelmäßig durch unseren Datenschutzbeauftragten überprüft.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an oben genannte Adresse.



INFORMATIONEN ZUR GEMEINSAMEN VERANTWORTLICHKEIT NACH ART. 26 ABS. 2 S. 2 DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Solar Promotion GmbH, Kiehnlestr. 16, 75172 Pforzheim – nachfolgend „SP“ – und Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, Rathausgasse 33, 79108 Freiburg – nachfolgend „FWTM“ – nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die Parteien arbeiten auf Grundlage mehrerer Kooperationsvereinbarungen im Bereich der gemeinsamen Veranstaltung von Messen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen zusammen. Zweck der Zusammenarbeit der Parteien ist ein arbeitsteiliges Zusammenwirken im Bereich der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Bei den Veranstaltungen

- Intersolar Europe
- EM-Power Europe
- Power2Drive Europe
- ees Europe
- The smarter E Europe
- GETEC

(nachfolgend „Veranstaltungen“) arbeiten SP und FWTM eng zusammen. Die Parteien haben gemeinsam die Verantwortlichkeit der Verarbeitung dieser Daten nach Sphären festgelegt.

Wie und von wem werden personenbezogene Daten verarbeitet?

- (1) SP unterhält im Wesentlichen das CRM-System, in dem Kontaktdaten von Veranstaltungsbesuchern (nachfolgend „Besucher“) verarbeitet werden.
- (2) FWTM unterhält im Wesentlichen das „Aussteller-System“, in dem Kontaktdaten von Messeausstellern (nachfolgend „Aussteller“) verarbeitet werden.

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben SP und FWTM vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien erfolgt nach den in den Anlagen 1 ff. definierten jeweiligen Sphären der Parteien (nachfolgend „Sphären“), d.h. jede Partei ist jeweils für die in Anlagen 1 ff. beschriebenen Aufgaben bzw. bis zu den dort ggf. genannten Schnittstellen für die sie betreffenden Verarbeitungsvorgänge verantwortlich.

Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Sphären wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist FWTM verantwortlich für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Art. 7 Abs. 3, 15, 16, 17, 18, 20, 21 DSGVO in Bezug auf Aussteller und eigene Lieferanten. Im Übrigen (für Besucher und Kongressteilnehmer, potentielle Aussteller, Referenten und eigene Lieferanten) ist SP für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Art. 7 Abs. 3, 15, 16, 17, 18, 20, 21 DSGVO verantwortlich.
- SP und FWTM machen den betroffenen Personen jeweils für die von Ihnen verantwortete Sphäre die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich.
- Datenschutzrechte sollten primär bei der Partei geltend gemacht werden, welcher die Verantwortung für die jeweilige Sphäre nach der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zugewiesen ist.
- Soweit ein Betroffener ein Betroffenenrecht im Anwendungsbereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit gegenüber einer Partei geltend macht, wird letztere den Antrag unverzüglich an die andere Partei weiterleiten, sofern der Antrag des Betroffenen eine Verarbeitung der anderen Partei betrifft.
- Betroffene erhalten die Antwort von der Stelle, der die Verantwortung für die jeweilige Sphäre nach der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zugewiesen ist.

Anlage 1: Kooperation im Bereich der Daten von Besuchern und Konferenzteilnehmern und potentiellen Besuchern und Konferenzteilnehmern (Interessenten)

Gemeinsame Zwecke der Verarbeitung von Daten:

- Verkauf von (Online-)Tickets an Besucher („print@home“)
- Veranstaltung von Messen, Kongressen (Workshops, Seminare, Vorträge usw.)
- Kundenservice einschließlich Entgegennahme von Beschwerden
- Inkasso, Einzug von in Rechnung gestellten Beträgen und Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- Marketing und Werbung, Marktforschung
- Verkauf von Tickets an Ticketautomaten („Terminals“) bei Veranstaltungen vor Ort
- Zugangskontrollen bei Messeveranstaltungen
- Erhebung und Auswertung von Besucherprofilen (Interessensgebiete, berufl. Stellung...)

Gemeinsame Mittel der Verarbeitung von Daten:

- Online-Ticketshop www.messe-ticket.de/INTERSOLAR
- CRM-System
- Reservierung (im Falle der Veranstaltung „Getec“)

Betroffene Personen:

- Besucher von Veranstaltungen einschließlich Kongressteilnehmer und Pressevertreter
- Referenten (nur Kongresse)
- Interessenten

Funktionen und Aufgaben von SP:

- Ist Ticketverkäufer
- Einrichtung und Unterhaltung eines CRM-Systems
- Durchführung Besucherwerbung

Funktionen und Aufgaben von FWTM:

- Durchführung der technischen Registrierung von Besuchern, Einrichtung des Ticketshops auf www.messe-ticket.de/INTERSOLAR
- ggf. Durchführung „Leadtracking“ (mit Einwilligung des Kunden)
- Ist Ticketverkäufer für Veranstaltung „GETEC“

Anlage 2: Kooperation im Bereich der Daten von Ausstellern und Sponsoren

Gemeinsame Zwecke der Verarbeitung von Daten:

- Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Messe
- Vermietung von (Messe-)Standflächen
- Kundenservice einschließlich Betreuung der Aussteller und Entgegennahme von Beschwerden
- Werbung und Marketing
- Information über und Verkauf von Zusatzangeboten zur Messebeteiligung (Sponsoring, Katalog, Awardteilnahme, Präsentationsmöglichkeiten in Konferenz- und Rahmenprogramm...)

Gemeinsame Mittel der Verarbeitung von Daten:

- ERP-System
- CRM-System
- Registrierungssystem
- Content Management System

Betroffene Personen:

- Mitarbeiter der ausstellenden Firmen einschließlich Medienpartner und Sponsoren
- Externe Ansprechpartner der ausstellenden Firmen (z.B. Mitarbeiter von Agenturen)
- potentielle Messeaussteller (Interessenten)

Funktionen und Aufgaben von SP:

- Betreuung der Aussteller (Kundenservice) in Bezug auf Vertrieb und Marketing
- Verwaltung der Daten der Aussteller
- Werbung gegenüber Ausstellern (für Messen der FWTM, sofern nach § 7 UWG zulässig)
- Mailings zu Veranstaltungsinhalten und -organisation

Funktionen und Aufgaben von FWTM:

- Erhebung, ggf. Änderung und Pflege der Daten von Ausstellern insbesondere durch Erstellung von Anmeldeunterlagen und Online-Bestellsystemen für Aussteller
- Betreuung der Aussteller in Bezug auf (Messe-)Technik und Logistik, Organisation
- Bereitstellung Ausstellerregistrierung
- Information und Betreuung der Aussteller und deren Ansprechpartner in Bezug auf den Webshop (<https://cockpit.thesmartere.de>)
- Mailings zu Veranstaltungsinhalten und -organisation

Anlage 3: Internetseiten für gemeinsame Messen wie Intersolar Europe, ees Europe, Power2Drive Europe und EM-Power Europe

Gemeinsame Zwecke der Verarbeitung von Daten:

- Gewährleistung eines einheitlichen Auftritts und einheitlicher Angebote und Informationen gegenüber (potentiellen) Besuchern von Veranstaltungen und (potentiellen) Ausstellern
- Bereitstellung von und Weiterleitung / Verlinkung auf eigene Angebote und Angebote Dritter in Zusammenhang mit den Veranstaltungen (Ticketshop, Cockpit, Newsletter-Registrierung, Messe München...)

Gemeinsame Mittel der Verarbeitung von Daten:

- Internetseiten:
- Solar Promotion GmbH
 - www.TheSmarterE.de
 - www.intersolar.de
 - www.ees-europe.com
 - www.Power2Drive.de
 - www.EM-Power.eu
 - www.smart-renewable-systems.de

FWTM

- www.getec-freiburg.de

Betroffene Personen:

- Besucher der Website

Funktionen und Aufgaben von SP:

- Konzeption, Erstellung und Pflege der Website, Betreuung von Anfragen
- Festlegung des CMS-Systems und der Zugriffsrechte
- Analyse des Nutzerverhaltens z.B. mittels Cookies

Funktionen und Aufgaben von FWTM:

- Pflege von Teilbereichen der Websites: Anreise, Logistik, Technik
- Betreuung von Anfragen